

## Öffentliche Bekanntgabe

Dienstgebäude  
Stresemannstraße 48  
F (04 21) 361 115  
E-Mail infektionsschutz  
@ordnungsamt.bremen.de  
Unser Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)

Bremen, 23.03.2021

## Allgemeinverfügung zum Verbot des Abbrennens von Osterfeuern

Das Ordnungsamt erlässt als zuständige Behörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 28a Absatz 1 Nummer 5 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136), in Verbindung mit § 22a Abs. 1 Satz 1 der Vierundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 11. Februar 2021 (Brem.GBl. S. 117), die zuletzt durch Verordnung vom 05. März 2021 (Brem.GBl. S. 275) geändert worden ist – im Folgenden: Coronaverordnung – die folgende Allgemeinverfügung:

1. In der Zeit von Samstag, 3. April 2021, 0 Uhr bis Montag, 5. April 2021, 24.00 Uhr ist das Abbrennen von Osterfeuern und sonstigen im Zusammenhang mit dem Osterfest stehenden Feuern sowie die Teilnahme an dem Abbrennen solcher Feuer in der Stadtgemeinde Bremen untersagt.
2. Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt gemäß § 41 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG) öffentlich, indem der verfügende Teil ortsüblich, und zwar im Ordnungsamt Bremen (Stresemannstraße 48, 28207 Bremen), bekanntgemacht wird. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann im Ordnungsamt Bremen im Empfangsraum (Infopoint im Erdgeschoss) während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Abweichend von § 41 Absatz 4 Satz 3 BremVwVfG, wonach der Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt, wird gemäß Satz 4 dieser Vorschrift der 25.03.2021 als Tag der Bekanntgabe bestimmt. Die vollständige Allgemeinverfügung kann ab dem 25.03.2021 auch auf der Internetseite <https://www.amtliche-bekanntmachungen.bremen.de> abgerufen und eingesehen werden.

### Hinweise

- Auf die Vorgaben der Ansammlungs- und Veranstaltungsverbote der §§ 2 und 2a Coronaverordnung sowie das Verbot des Konsums alkoholischer Getränke im Rahmen von Zusammenkünften und Ansammlungen im öffentlichen Raum aus § 4a Coronaverordnung wird hingewiesen.
- Die Anordnung unter Ziffer 1 ist gemäß § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.
- Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung der Ziffer 1 stellt gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 Infektionsschutzgesetz (IfSG) Ordnungswidrigkeiten dar und werden mit Bußgeldern geahndet.

## **B e g r ü n d u n g**

### **I.**

Im Dezember 2019 trat in der chinesischen Stadt Wuhan erstmals die Atemwegserkrankung COVID-19 auf, welche durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht wird. Seitdem breitet sich diese Erkrankung auch in anderen Ländern, darunter Deutschland, aus. Es handelt sich in Deutschland und weltweit um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Bei einem Teil der Fälle sind die Krankheitsverläufe schwer, auch tödliche Krankheitsverläufe kommen vor.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach der Bewertung des Robert Koch-Instituts (im Folgenden: RKI), das für die Vorbeugung übertragbarer Krankheiten und die Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen eine besondere Expertise aufweist (§ 4 Infektionsschutzgesetz, im Folgenden IfSG), derzeit insgesamt als hoch eingeschätzt. Die Wahrscheinlichkeit für schwere Krankheitsverläufe nimmt mit zunehmendem Alter und abhängig von bestehenden Vorerkrankungen zu. Zudem sind innerhalb Deutschlands regionale Unterschiede bei der durch die Atemwegserkrankung COVID-19 verursachten Gefahr festzustellen. Die Belastung des Gesundheitswesens hängt maßgeblich von der regionalen Verbreitung der Infektion, den vorhandenen Kapazitäten und den eingeleiteten Gegenmaßnahmen (Isolierung, Quarantäne, soziale Distanzierung) sowie deren Umsetzung ab. Am 30. Januar 2020 hat die Weltgesundheitsorganisation eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite ausgerufen. Nach Darstellung des RKI ist die Erkrankung sehr infektiös. Da weder eine spezifische Therapie noch eine Impfung zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen darauf gerichtet sein, die Verbreitung der Erkrankung so gut wie möglich zu verlangsamen.

Am 29. Februar 2020 wurde auch im Land Bremen der erste Fall einer durch den Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelösten Atemwegserkrankung bekannt. Seither steigt die Anzahl der infizierten Personen. Seit dem 25. März 2020 sind im Land Bremen mindestens 395 Todesfälle (Stand: 23.03.2021, 0:00 Uhr) aufgrund einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu beklagen.

Die steigende Zahl der Neuinfektionen in Bremen sowie der damit verbundene Anstieg des 7-Tage-Inzidenzwertes auf über 103 (Stand: 23.03.2021, 0:00 Uhr) spiegelt das in der Fläche gestiegene Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus wider. Angesichts des bekanntermaßen variierenden Krankheitsverlaufs, welche auch bei erkrankten und mit dem Coronavirus belasteten Personen nicht immer mit dem Auftreten von Krankheitssymptomen verbunden ist, steigt auch die Gefahr, dass unerkannt erkrankte Personen als sogenannte Superspreader das Virus an andere Personen weitergeben.

Die 7-Tage-Inzidenz hat mit weit über 50 die 3. Stufe (rot) des bremischen Schwellenwertschemas erreicht. Ab einer Inzidenz von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in einer Woche wird die Kontaktnachverfolgung zunehmend schwieriger. Diese ist aber ein wesentliches Instrument zur vollständigen Unterbrechung der Infektionsketten.

Die unter Ziffer 1 getroffene Maßnahme des Ordnungsamtes Bremen ergeht mit Zustimmung des Gesundheitsamtes Bremen. Dieses hält die Anordnung für notwendig und verhältnismäßig im Sinne des Infektionsschutzes. Die Anordnung ist eine kurzfristig umsetzbare und effektive Maßnahme, um eine weitere Verbreitung von SARS-CoV-2, COVID-19 und der aktuell auftretenden Virusmutationen weiter einzudämmen.

### **II.**

#### **Zu Ziffer 1**

Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahme ist § 28 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 28a Absatz 1 Nummer 5 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136), in Verbindung mit § 22a Abs. 1 Satz 1 der Vierundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-

CoV-2 vom 11. Februar 2021 (Brem.GBl. S. 117), die zuletzt durch Verordnung vom 05. März 2021 (Brem.GBl. S. 275) geändert worden ist – im Folgenden: Coronaverordnung.

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Absatz 1 IfSG genannten Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19), zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. § 28a Abs. 1 Nr. 5 IfSG benennt ausdrücklich die Untersagung oder Beschränkung von Freizeitveranstaltungen und ähnlichen Veranstaltungen als notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG.

Das Ordnungsamt, nach § 4 Absatz 1 und 1a der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz die örtlich zuständige Behörde für die Stadtgemeinde Bremen, kann gemäß § 22a Abs. 1 Satz 1 Coronaverordnung weitergehende Anordnungen treffen, soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingend erforderlich ist.

Vor dem Hintergrund der weiterhin sehr dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in der Stadtgemeinde Bremen sicherzustellen. Die bereits ergriffenen Maßnahmen dienen der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems über einen absehbar längeren Zeitraum hinaus. Für die stationären und teilstationären Einrichtungen muss dringend der notwendige Spielraum geschaffen werden, um die erforderliche Leistungsfähigkeit für die zu erwartenden erhöhten Behandlungserfordernisse im Intensivbereich unter Isolierbedingungen für an COVID-19 erkrankte Personen zu sichern.

Die vorliegende Anordnung ergänzt die bereits ergriffenen Maßnahmen und stellt im Kontext der übrigen Maßnahmen zur Kontaktreduzierung ein wirksames und angemessenes Vorgehen dar, um das Ziel einer Entschleunigung der Verbreitung des Virus und die Unterbrechung der Infektionsketten zu erreichen. § 22a Abs. 1 Satz 1 Coronaverordnung sieht ausdrücklich vor, dass über die Coronaverordnung hinaus weitere Anordnungen getroffen werden können. Die vorliegende Allgemeinverfügung ist als Teil des Gesamtkonzepts zur Reduzierung infektionsbegünstigender sozialer und persönlicher Kontakte eng auf die Maßnahmen der Coronaverordnung abgestimmt. Angesichts des angestrebten Ziels der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung ist die Maßnahme auch verhältnismäßig.

Diese und weitere kontaktreduzierende Maßnahmen tragen in besonderer Weise zum Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen bei. Denn gegen den SARS-CoV-2-Virus steht derzeit keine flächendeckend und in ausreichender Anzahl verfügbare Impfung bereit und es stehen keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden der COVID-19-Erkrankung zur Verfügung.

Bereits aufgrund der zunächst seit Ende Juli 2020 wieder stetig steigenden Zahl von Neuinfektionen, erscheint der Erlass dieser Verfügung dringend angezeigt, um der Gefahr eines nicht mehr nachverfolgbaren Infektionsgeschehens auch künftig wirksam zu begegnen. Seit dem 25.09.2020 sind die Infektionszahlen in der Stadt Bremen erneut erheblich und im bundesweiten Vergleich überdurchschnittlich schnell angestiegen.

Osterfeuer und sonstige im Zusammenhang mit dem Osterfest stehende Feuer sind alljährlich Anlass für eine Vielzahl von Personen, sich zum Abbrennen dieser Feuer gesellig zu versammeln und andere Menschen zu treffen, wobei in der Regel auch gemeinsam Alkohol konsumiert wird. Diese Anlässe sind dabei alljährlich ein Anziehungspunkt für größere Menschenmengen. Gerade bei gutem Wetter und der derzeit weiterhin eingeschränkten Möglichkeiten für Freizeitaktivitäten abseits des Alltags ist hier auch in

diesem Jahr mit einem hohen Andrang zu rechnen. Erfahrungsgemäß rückt beim Abbrennen solcher Feuer im Laufe des Abends die Geselligkeit zunehmend in den Vordergrund

Ziel der Maßnahme unter Ziffer 1 ist es, zu verhindern, dass sich eine Vielzahl von Personen anlässlich des Abbrennens von Feuern an verschiedenen Orten in der Stadtgemeinde Bremen ansammelt. Die Unterbindung solcher geselligen Zusammenkünfte von Personen soll eine weitere Ausbreitung des Coronavirus verhindern. Gerade wegen des steigenden Anteils von Mutanten mit einem wesentlich erhöhtem Ansteckungsrisiko und einem potentiell schwereren Krankheitsverlauf bedarf es über die Maßnahmen der Coronaverordnung hinaus weiterer Einschränkungen in besonderen Fallkonstellationen, um den weiteren Anstieg des Inzidenzwertes in der Stadtgemeinde Bremen zu verhindern oder zumindest zu verlangsamen. Zusammenkünfte größerer aber auch kleinerer Gruppen von Menschen bergen stets die Gefahr, dass asymptomatisch erkrankte Personen oder unerkannt erkrankte Personen, welche (noch) keine Symptome zeigen, jedoch bereits ansteckend sind, weitere Personen mit dem Coronavirus anstecken.

Den vorgenannten Gefahren kann durch die Anordnung des Abbrenn- und Teilnahmeverbotes im bezeichneten zeitlichen Geltungsbereich wirksam begegnet werden. Hierdurch entfällt ein Anlass für gesellige Zusammenkünfte in der Öffentlichkeit und im privaten Umfeld und somit für nicht zwingend notwendige Kontakte. Eine Weiterverbreitung des Coronavirus anlässlich der Ausrichtung und des Besuchs von Osterfeuern wird dadurch effektiv verhindert.

Angesichts des angestrebten Ziels der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung ist die Maßnahme auch verhältnismäßig. Es wird allein das Abbrennen von Osterfeuern und sonstigen im Zusammenhang mit dem Osterfest stehenden Feuern sowie die Teilnahme daran untersagt. Sonstige Zusammenkünfte bleiben – unter Einhaltung der Vorgaben aus der Coronaverordnung – weiterhin zulässig. Ein weniger intensiver, aber gleich geeigneter Eingriff in die Grundrechte der Adressat\*innen ist nicht ersichtlich. Insbesondere ein Einschreiten gegenüber Personen, welche sich nicht an die Abstandsregelungen halten, ist nicht geeignet, den Infektionsgefahren wirksam zu begegnen, da sich diese im Falle der Bildung von Ansammlungen bereits verwirklicht haben. Sofern Ansammlungen durch die Anwendung unmittelbaren Zwangs aufgelöst werden müssen, besteht eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass es zu Zusammenstößen zwischen den eingesetzten Einsatzkräften, Teilnehmer\*innen der Ansammlung und unbeteiligten Dritten unter Missachtung der Schutzmaßnahmen kommen würde. Statt der beabsichtigten Verringerung des Infektionsrisikos würde damit vielmehr eine wesentliche Erhöhung der Infektionsgefahr einhergehen. Dies gilt es zu verhindern. Angesichts bestehender anderer Entsorgungsmöglichkeiten für Gartenabfälle und sonstiges, bei Osterfeuern und ähnlichen Feuern üblicherweise verbranntes, Grünguts, überwiegt hier der Schutz der hohen Rechtsgüter Leib, Leben und Gesundheit zudem deutlich das Recht auf ein Abbrennen solcher Brauchtumsfeuer oder eine Teilnahme daran.

## **Zu Ziffer 2**

Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt öffentlich, damit der nicht feststehende und betroffene Personenkreis Kenntnis vom Inhalt dieser Entscheidung erlangen kann.

Die Bekanntgabe richtet sich nach § 41 Absatz 4 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG). Danach ist der verfügende Teil eines Verwaltungsaktes ortsüblich bekanntzumachen. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt in Bremen durch Aushang in unserer Behörde. Im Aushang wird angegeben, wo die vollständige Entscheidung eingesehen werden kann.

Der Verwaltungsakt gilt grundsätzlich zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Nach § 41 Absatz 4 Satz 4 BremVwVfG kann bei einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden. Davon wird im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht, indem der 25.03.2021 als erster Gültigkeitstag bestimmt wird. Dies ist deshalb erforderlich, weil die Umsetzung der angeordneten Maßnahmen umgehend erforderlich ist und eine Bekanntgabe nach § 41 Absatz 4 Satz 3 BremVwVfG zwei Wochen davor nicht mehr möglich ist.

Da die Entscheidung auf aktuellen Lageeinschätzungen der beteiligten Einrichtungen und Behörden beruht und diese Einschätzungen jeweils aufgrund aktueller Erkenntnisse vorgenommen werden, konnte eine frühere Bekanntgabe nicht erfolgen. Die Entscheidung für die vorliegende Maßnahme beruht maßgeblich auf diesen aktuellen Erkenntnissen, die eine entsprechende Gefährdungslage konkret begründen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Ordnungsamt Bremen, Stresemannstraße 48, 28207 Bremen, zu erheben.

Die Ziffer 1 dieser Verfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung. Sie können die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beim Ordnungsamt Bremen, Stresemannstraße 48, 28207 Bremen, oder beim Verwaltungsgericht Bremen, Justizzentrum Am Wall, Am Wall 198, 28195 Bremen, beantragen.

Im Auftrag



Arndt